

Allgemeinverfügung des Landkreises Leer

**zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den
Corona-Viruserreger SARS-CoV-2
auf dem Gebiet des Landkreises Leer**

Der Landkreis Leer erlässt gemäß § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz² (IfSG) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)³

folgende Allgemeinverfügung:

1. In der Öffentlichkeit unter freiem Himmel besteht in der Stadt Leer (Ostfriesland) zwischen 07:00 Uhr und 23:00 Uhr an folgenden Orten die Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung zu tragen:

Mühlenstraße, Rathausstraße, Brunnenstraße und Bahnhofsvorplatz

2. Die Allgemeinverfügung vom **09.11.2020** zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Leer wird aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG)². Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Der Landkreis Leer ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§§ 28 und 16 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Die Niedersächsische Corona-Verordnung sieht in § 3 Abs. 2 Satz 2 vor, dass die Landkreise und kreisfreien Städte durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung Örtlichkeiten festlegen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Dies ist in dem unter 1. definierten Bereich der Fall, so dass hier das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend angeordnet wird. Aufgrund des erhöhten Personenaufkommens zwischen 07:00 Uhr und 23:00 Uhr ist der Zeitraum im Interesse des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung festzulegen. Hier wurden die verlängerten Ladenöffnungszeiten im Vorweihnachtsgeschäft berücksichtigt.

Die in der Allgemeinverfügung vom 09.11.2020 darüber hinaus getroffenen Regelungen bezüglich der Inzidenzwerte sind durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.10.2020 sowie Änderungsverordnung vom 27. November 2020 vom Land geregelt und werden daher aufgehoben.

Der Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Leer, den 30.11.2020



Matthias Groot
Landrat

¹ Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. Nr. 38/2020, S. 368 ff.) sowie Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 27. November 2020 (Nds. GVBl. Nr. 42/2020, ausgegeben am 28.11.2020)
² Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397)
³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178)